
Darstellung

der

Verhandlungen des dritten westfälischen Provinzial-Landtags,

welche die demselben zur Begutachtung mitgetheilten Königlichen Propositionen und die an des Königs Majestät von dem Landtage einge-
reichten Anträge betreffen.

Seine Majestät der König hatten Allernädigst geruht, die Provinzialstände von Westfalen auf den 12ten Dezember 1830 zu einem Provinzial-Landtage durch den Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten Freiherrn von Winkler, der zu diesem Landtage als Königlicher Commissarius ernannt worden, zusammen berufen zu lassen. —

Das Amt des Landtags-Marschalls war dem Staats-Minister Freiherrn vom Stein übertragen und der Freiherr von Landsberg Welen zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Diesemnach wurde der dritte westfälische Provinzial-Landtag, am vorbemerkten Tage, nach gehaltenem Gottesdienste, in dem Friedenssaale des Rathhauses zu Münster, von dem Herrn Landtags-Commissarius feierlich durch eine Rede, die in Abwesenheit des Herrn Landtags-Marschalls, der erst gleich nach Eröffnung des Landtags in Münster eintreffen konnte, dessen Stellvertreter beantwortete, und durch Uebergabe der Landtagspropositionen an den Stellvertreter des Landtags-Marschalls, eröffnet.

Die Verhandlungen dieses Landtags, welche hier darzustellen sind, betreffen:

I. Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.

II. Die an des Königs Majestät von dem Landtage eingereichten Anträge.

Die Darstellung zerfällt daher in zwei Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.

Der in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31sten Dezember 1829 sub II. 4. enthaltenen Zusicherung gemäß wurde der vollständige Plan der Abänderungen in der gegenwärtigen Kreiseintheilung der Provinz zur Begutachtung vorgelegt.

Die Provinzialstände sind bei dieser Beurtheilung von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- 1) die billigen Wünsche der Eingefessenen möglichst zu berücksichtigen und Veränderungen zu vermeiden, welche Unzufriedenheit in der Provinz erregen könnten;
- 2) die Trennung historisch verbundener Landestheile, und noch mehr die Zerschneidung der Kirchengemeinden möglichst zu vermeiden, und wo sie bei der frühern Kreiseintheilung erfolgt, die jetzige Gelegenheit zur Wiedervereinigung des Getrennten zu benutzen. —
- 3) die Möglichkeit zur Bildung tüchtiger Elemente der Kreisstandschafft bei der Vergrößerung der Kreise und ihrer Verbindung möglichst zu berücksichtigen;
- 4) bei kleinen Veränderungen in der Kreiseintheilung, welche den Wünschen der Eingefessenen entsprechen und zu ihrer Bequemlichkeit reichen, in hiesiger Provinz um so weniger Anstand zu nehmen, weil die Abgränzung der Kreise durchgehends neu ist, und die zu einem Kreise vereinigten Gemeinden, bis zur Einführung der Kreisstände, wenig oder gar keine wesentliche Verbindungen untereinander hatten.

Nach diesen Grundsätzen ist das Gutachten in folgender Weise abgegeben:

I. Für den Regierungsbezirk Münster,

ist die vorgeschlagene Verbindung

- 1) der Gemeinde Ladbergen mit dem Kreise Tecklenburg, wegen ihrer alten Beziehung zu diesem Lande,